

Im Urteilsfall hatte der Chefarzt der Herz- und Gefäßchirurgie ca. 140 Personen für seine Habilitationsfeier eingeladen. Die Kosten setzten sich aus den Aufwendungen für Speisen und Getränke zusammen. Der Chefarzt wollte die Aufwendungen als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten dies ab.

Das Finanzgericht Sachsen beurteilte die Aufwendungen der Habilitationsfeier nicht als Werbungskosten. Begründet wurde die Auffassung im Wesentlichen damit, dass die Feier nach den Gesamtumständen nicht als beruflich veranlasstes Ereignis anzusehen war.

Eine andere Auffassung hätte das Finanzgericht vermutlich dann vertreten, wenn die Feier in betrieblichen Räumen des Arbeitgebers (z.B. Universität) und mit vom Arbeitgeber ausgewählten Teilnehmern durchgeführt worden wäre. Damit wäre deutlich geworden, dass die Feier nicht auf die private Veranlassung des Mitarbeiters hin stattgefunden hat. Für diesen Fall hätte der Arbeitgeber die Kosten der Feier dem Mitarbeiter auch steuerfrei erstatten können (Hinweis auf R 19.3. Abs. 2 LStR).

Gegen das Urteil wurde beim BFH Revision eingelegt, Az. VI R 52/15